

TOP 7:

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Drucksache: 243/11

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das Gesetz soll der persönliche Kontakt des Vormunds zu dem Mündel und damit die Personensorge für den Mündel gestärkt werden. Zudem soll auch der persönliche Kontakt zwischen Betreuern und Betreuten besser dokumentiert und vom Gericht stärker beaufsichtigt werden.

Im Einzelnen sieht das Gesetz vor,

- das Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontakts des Vormunds zu dem Mündel ausdrücklich im Gesetz zu verankern (Artikel 1 Nummer 1 - § 1793 Absatz 1a BGB-neu),
- die Pflicht des Vormunds zur Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels im Gesetz stärker hervorzuheben (Artikel 1 Nummer 2 - § 1800 Satz 2 BGB-neu),
- den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel ausdrücklich in die jährliche Berichtspflicht des Vormunds einzubeziehen (Artikel 1 Nummer 4 - § 1840 Absatz 1 Satz 2 BGB-neu),
- den persönlichen Kontakt des Vormunds zu dem Mündel in die Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds ausdrücklich einzubeziehen (Artikel 1 Nummer 3 - § 1837 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu),
- die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften je Mitarbeiter zu begrenzen (Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a - § 55 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII-neu),
- die Regelungen zur Berichtspflicht und zur Aufsichtspflicht des Gerichts auch auf die persönlichen Kontakte zwischen Betreuer und Betreutem sinngemäß anzuwenden (§ 1908 Absatz 1 BGB i.V.m. Artikel 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes),
- den mangelnden persönlichen Kontakt als Grund für die Entlassung eines Betreuers ausdrücklich zu benennen (Artikel 1 Nummer 5 - § 1908b Absatz 1 Satz 2 BGB-neu).

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat am 15. Oktober 2010 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen - BR-Drs. 537/10 (Beschluss). Darin hat er zunächst darauf hingewiesen, dass das beabsichtigte Gesetz seiner Zustimmung bedürfe. Weiterhin hat er eine Ergänzung des § 1793 Absatz 1a BGB vorgeschlagen, wonach der Vormund in jedem Einzelfall beurteilen soll, ob die Umstände, insbesondere die Bedürfnisse des Mündels, einen Kontakt in dessen üblicher Umgebung erforderlich machen. Darüber hinaus hat er angeregt, dass eine vor einer Übertragung nach § 55 Absatz 2 SGB VIII unterbliebene Anhörung nachgeholt werden kann.

Schließlich hat der Bundesrat gefordert, dass die Begrenzung der Übernahme von 50 Vormundschaften oder Pflegschaften entfallen soll. Stattdessen sollte festgeschrieben werden, dass nur so viele Vormundschaften oder Pflegschaften übernommen werden sollen, dass diese unter besonderer Berücksichtigung des persönlichen Kontakts zu dem Mündel und der Wahrnehmung anderer Aufgaben verantwortlich ausgeübt werden können.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 105. Sitzung am 14. April 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 17/5512) nach Maßgabe von Änderungen als Einspruchsgesetz beschlossen. Von den Forderungen des Bundesrates hat er lediglich diejenige im Zusammenhang mit einer Nachholung der Anhörung im Rahmen des § 55 Absatz 2 SGB VIII übernommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Ausschuss für Familie und Senioren und der Ausschuss für Frauen und Jugend empfehlen dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus zwei Gründen einzuberufen. Durch eine Änderung des § 1793 Absatz 1a BGB soll das Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontakts zwischen Vormund und Mündel präzisiert werden. Die Ausgestaltung soll sich nach den Umständen des Einzelfalles richten, deren Beurteilung in der fachlichen Eigenverantwortung des Vormundes liegen soll. Weiterhin soll die Begrenzung der Fallzahl in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften je Mitarbeiter aufgegeben werden. Statt dessen soll durch eine Ergänzung des § 55 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII erreicht werden, dass ein Mitarbeiter nur so viele Vormundschaften und Pflegschaften führt, dass diese unter besonderer Berücksichtigung des persönlichen Kontakts zu dem Mündel und der Wahrnehmung anderer Aufgaben verantwortlich ausgeübt werden können.

Der federführende Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf und im Übrigen dem Gesetz zuzustimmen.

Die weiteren Einzelheiten sind aus der Drucksache 243/1/11 ersichtlich.